

# **BVGer E-7238/2015 vom 17. November 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7238\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7238_2015)

FR: TAF E-7238/2015 du 17 novembre 2015

IT: TAF E-7238/2015 del 17 novembre 2015

## **Regeste**

Flughafenverfahren (Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 1.5**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVG 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bilden demgegenüber nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheides und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. d AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat weiterreisen können, für welchen sie ein Visum besitzen und in welchem sie um Schutz nachsuchen können. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung findet jedoch Abs. 1 Bst. c-e keine Anwendung, wenn Hinweise darauf bestehen, dass im Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht.

### **E. 4.1**

Vorab ist festzuhalten, dass sich in Bezug auf die formelle Rüge, wonach der in der BzP anwesende, kurdischstämmige Übersetzer nur gebrochen Arabisch gesprochen habe, den Akten keine Hinweise entnehmen lassen, dass in der Befragung Übersetzungsschwierigkeiten beanstandet wurden. Der Beschwerdeführer gab vielmehr an, den Dolmetscher gut zu verstehen (A6/28 S. 2), weshalb vorliegend diesbezüglich keine Verletzung festgestellt werden kann.

### **E. 4.2**

Des Weiteren ist festzuhalten, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung ausführlich und - nach Überprüfung der Akten auch aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts - mit zutreffender Begründung festgestellt hat, der Beschwerdeführer könne in einen Drittstaat weiterreisen, für welchen er ein Visum (gültig bis [...] Mai 2016) besitzt und in dem er um Schutz nachsuchen kann. Dabei kann im Wesentlichen auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Gleichwohl ist hervorzuheben, dass die USA dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beigetreten sind und sich somit zur Einhaltung der FK sowie des Non-Refoulement-Gebots verpflichtet haben (vgl. Art. I Abs. 1 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wonach die Vertragsparteien des Protokolls verpflichtet sind, Art. 2 bis 34 FK anzuwenden). Ferner wurde weder vom Beschwerdeführer geltend gemacht, noch ergeben sich aus den Akten Hinweise dafür, dass ihm in den USA eine Rückschiebung in sein Heimatland droht. In Bezug auf den Einwand, er sei in den USA schlecht behandelt worden, ist festzuhalten, dass die USA grundsätzlich über ein funktionierendes Rechtssystem verfügen, weshalb es dem Beschwerdeführer offen steht, gegen fehlbare Beamte auf dem Rechtsweg vorzugehen. Demnach ist das SEM in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 AsylG zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt; es berücksichtigt dabei die Einheit der Familie. Die Wegweisung wird unter anderem dann nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitze einer gültigen Niederlassungs- oder

Aufenthaltsbewilligung ist (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]) oder Anspruch auf Erteilung einer solchen hat.

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer bringt vor, er wolle bei seiner betagten und kranken Mutter in der Schweiz bleiben, damit er sich um jene kümmern könne. Aus den Akten geht allerdings nicht hervor, inwiefern ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Mutter besteht, weshalb weitere Ausführungen in Bezug auf Art. 8 EMRK, welche Bestimmung einzig als Anspruchsgrundlage vorliegend in Frage käme, unterbleiben können. Der Beschwerdeführer selbst verfügt weder über eine ausländerrechtliche Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung noch über einen selbständigen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.

### **E. 5.3**

Das SEM hat in Anwendung von Art. 44 AsylG als Folge des Nichteintretens somit zu Recht die Wegweisung angeordnet.

### **E. 6.1**

Das Staatssekretariat regelt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 6.2**

Auch die vorinstanzliche Beurteilung der Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 AuG ist nicht zu beanstanden, wobei auf die Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden kann. Das Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerdeeingabe, er habe bei seinem Aufenthalt im Jahr 2014 in den USA unerträgliche Anfeindungen und Beschimpfungen erleben müssen, ist nicht geeignet, einen Wegweisungsvollzug in die USA als unzumutbar erscheinen zu lassen. Wie bereits oben festgehalten, kann in einem Rechtsstaat, wie es die USA sind, gegen derartige Vorfälle bei Bedarf vorgegangen werden.

### **E. 6.3**

Nach dem Gesagten ist der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG, Art. 49 VwVG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.